

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BGB § 611 Ausbildungsverhältnis, §§ 249, 286, 677, 683, 684, 814, 818 Abs. 2; BBiG § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 3, § 107; Krankenpflegegesetz in der Fassung vom 20. September 1965 – BGBI. I, 1443 – §§ 9, 11; Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Kinderkrankenschwestern vom 2. August 1966 – BGBI. I, 462 –; Gesetz zur Ordnung der Krankenpflege vom 28. September 1938 – RGBI. I, 1309 –; Krankenpflegeverordnung vom 28. September 1938 – RGBI. I, 1310 § 8 Abs. 1; Ausführungs-Verordnung vom 28. September 1938 – RGBI. I, 1314 – § 8 Abs. 3; TVG § 1; GG Art. 30, 70; Tarifvertrag vom 1. Januar 1967 zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger §§ 4, 5, 8; ZPO § 561; Gesetz zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens in Baden-Württemberg [SchVOG] vom 5. Mai 1964 – GBl. S. 235 – § 2

Leitsätze:

1. Nach Bundesrecht und dem Recht des Landes Baden-Württemberg ist keine überwiegend schulische Ausgestaltung der Ausbildung für den Bereich des Krankenpflegers und der Krankenschwestern vorgeschrieben. Deshalb kann eine solche Ausbildung im betrieblichen Rahmen auf arbeitsrechtlicher Grundlage geschehen.
2. Wenn Lernpfleger und Lernschwestern an einer Krankenpflegeschule sowohl theoretisch wie praktisch ausgebildet werden und dabei die praktische Ausbildung überwiegt, findet auf das Ausbildungsverhältnis § 6 Abs. 1 Nr. 3 BBiG Anwendung; dieser verpflichtet den Ausbildungsträger, dem Lernpfleger bzw. der Lernschwester kostenlos die Bücher zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung notwendig sind.
3. Entspricht der Ausbildungsträger dieser Pflicht aus § 6 Abs. 1 Nr. 3 BBiG nicht, so kann der Auszubildende die Bücher selbst kaufen und Ersatz der dafür gemachten Ausgaben vom Ausbildungsträger verlangen, und zwar Zug um Zug gegen Übereignung der angeschafften Bücher an den Ausbildungsträger.

Aktenzeichen: 3 AZR 556/75

Urteil des BAG vom 16. Dezember 1976

LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 556/75

1 Sa 10/75 Baden-Württemberg

Verkündet am
16. Dezember 1976

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Dezember 1976 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Donnig und Dr. Bermel für Recht erkannt:

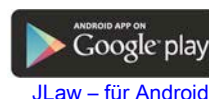
1. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 21. Juli 1975 - 1 Sa 10/75 - ist gegenstandslos, soweit es das beklagte Land zur Zahlung von 19,80 DM nebst Zinsen Zug um Zug gegen Übertragung des Eigentums an dem Buch von Reifferscheid, "Chirurgie", verurteilt hat
2. Im übrigen wird die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 21. Juli 1975 - 1 Sa 10/75 - zurückgewiesen.
3. Das beklagte Land trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Das beklagte Land hat den Kläger zur Ausbildung als Krankenpfleger angenommen. Grundlage des Ausbildungsverhältnisses war ein Vertrag, den das beklagte Land - vertreten durch die Universität T Verwaltung der Kliniken - mit dem Kläger am 5. Oktober 1973 abgeschlossen hat. Dieser Vertrag enthielt in § 1 folgende Regelung:

"Gegenstand der Ausbildung

Der Schulträger verpflichtet sich, den Lernpfleger nach Maßgabe des 1. Abschnitts des Krankenpflegegesetzes i.d.F. vom 20. September 1965 (BGBl. I S.1443) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Kinderkrankenschwestern vom 2. August 1966 (BGBl. I S. 462) in der Krankenpflege auszubilden.

Auf das Ausbildungsverhältnis findet der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere auch die Bestimmungen über die Schweigepflicht."

Die Ausbildung des Klägers wurde durch die staatlich anerkannte Krankenpflegeschule für Pfleger und Schule für Krankenpflegehilfe bei den Universitätskliniken in T durchgeführt.

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger vom beklagten Land die Erstattung von Kosten für die Anschaffung von Ausbildungsliteratur verlangen kann. Der Kläger hatte in einem Vorprozeß schon einmal entsprechende Forderungen gegen das beklagte Land erhoben; das beklagte Land hatte sich auf den Standpunkt gestellt, es sei grundsätzlich nicht verpflichtet, dem Kläger Lehrbücher zur Verfügung zu stellen. Die frühere Klage hat der Kläger zurückgenommen, weil sich Zweifel darüber ergaben, ob die von ihm geltend gemachten Ansprüche nicht bereits verfallen seien.

In der Folge hat der Kläger am 2. Juli 1974 ein Lehrbuch der Chirurgie von Reifferscheid zum Preise von 19,80 DM und am 28. November 1974 ein Lehrbuch der Inneren Medizin von Geisler zum Preis von 16,80 DM erworben. Die Krankenpflegeschule bei den Universitätskliniken T hat dem Kläger bestätigt, daß beide

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Bücher dem Unterricht zugrundegelegt worden sind und der Kläger von ihnen Gebrauch gemacht hat.

Mit der vorliegenden, dem beklagten Land am 3. Januar 1975 zugestellten Klage hat der Kläger die Erstattung der Kosten für die Anschaffung dieser Bücher verlangt. Er hat die Ansicht vertreten, bei den angeschafften Büchern handele es sich um Ausbildungsmittel, die ihm das beklagte Land gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 BBiG zur Verfügung stellen müsse. Er hat geltend gemacht, die Anwendbarkeit des Berufsbildungsgesetzes sei nicht nach § 2 Abs. 1 BBiG ausgeschlossen. Die baden-württembergische Schulgesetzgebung erstrecke sich nicht auf die Ausbildungsstätten für Heil- und Heilhilfsberufe. Die Ausbildung könne auch nicht als schulische angesehen werden. Gemäß § 4 des vertraglich in Bezug genommenen Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger habe die Ausbildungszeit ab 1. Oktober 1974 regelmäßig 40 Stunden in der Woche betragen, davon seien gemäß § 11 des Krankenpflegegesetzes nur durchschnittlich 8,33 Stunden wöchentlich auf den theoretischen und praktischen Unterricht entfallen. Die übrige, praktische Ausbildung sei von betrieblichen Ausbildern getragen worden und habe sich weitgehend an den betrieblichen Interessen und Erfordernissen des Ausbildungsträgers orientiert. Die praktische Unterweisung bei der Beschäftigung im Krankenhaus habe bei der Ausbildung überwogen. Es liege deswegen kein schulisches, sondern ein betriebliches Ausbildungsverhältnis vor.

Die Anwendbarkeit des § 6 Abs. 1 Nr. 3 BBiG sei auch nicht durch das Krankenpflegegesetz und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Kinderkrankenschwestern ausgeschlossen. Hierbei handele es sich zwar um spezialgesetzliche Regelungen, neben denen aber nach § 107 Abs. 1 BBiG die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes subsidiär weitergälten. Der Kläger hat deswegen im vorliegenden Rechtsstreit beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 36,60 DM nebst 4% Zinsen hieraus seit Rechtshängigkeit Zug um Zug gegen die Übertragung des Eigentums an den Büchern "Innere Medizin I" von Geisler und "Chirurgie" von Reifferscheid zu verurteilen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat die Ansicht vertreten, die Regelungen des Berufsbildungsgesetzes fänden auf die Ausbildung des Klägers keine Anwendung. Nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Kinderkrankenschwestern erfolge die Ausbildung des Klägers schulmäßig in staatlich anerkannten Krankenpflegeschulen. Wenn auch der Geltungsbereich des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens in Baden-Württemberg die Krankenpflegeschulen nicht erfasse, so seien sie dennoch der Kulturhoheit der Länder unterstellt, so daß § 2 Abs. 1 BBiG wenigstens sinngemäß die Anwendung des Berufsbildungsgesetzes auf die Ausbildung der Krankenpfleger ausschließe.

Die Ausbildung in den Heil- und Heilhilfsberufen sei zudem spezialgesetzlich geregelt; daneben finde das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung. Dies werde durch die Vorschrift des § 107 BBiG ausdrücklich klargestellt.

Jedenfalls sei der Teil des Berufsbildungsgesetzes unanwendbar, der den Inhalt des Berufsausbildungsverhältnisses regelt; damit entfalle eine Anwendung von § 6 Abs. 1 Nr. 3 BBiG; die Ausbildung der Krankenpfleger sei als schulische Ausbildung ausgestaltet, § 6 Abs. 1 Nr. 3 Berufsbildungsgesetz jedoch auf die betriebliche Ausbildung zugeschnitten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen; das Landesarbeitsgericht hat der Berufung des Klägers stattgegeben. Dagegen hat das beklagte Land Revision mit dem Ziel eingelegt, die Abweisung der Klage zu erreichen.

In der mündlichen Revisionsverhandlung hat der Kläger mit Zustimmung des beklagten Landes die Klage insoweit zurückgenommen, als er 19,80 DM Zug um Zug gegen Übertragung des Eigentums an dem Buch "Chirurgie" von Reifferscheid verlangt hatte.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Der Kläger kann vom beklagten Land 16,80 DM Zug um Zug gegen Übertragung des Eigentums an dem Buch "Innere Medizin I" von Geisler verlangen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend erkannt, daß § 6 Abs. 1 Nr. 3 BBiG auf das Ausbildungsverhältnis des Klägers Anwendung findet und das beklagte Land aufgrund dieser Vorschrift verpflichtet war, dem Kläger das Lehrbuch "Innere Medizin I" von Geisler zur Verfügung zu stellen.

Die Anwendbarkeit des Berufsbildungsgesetzes ist im Falle des Klägers weder nach § 2 Abs. 1 BBiG noch nach § 107 BBiG ausgeschlossen.

1. a) Das Berufsbildungsgesetz geht allerdings für die Berufsausbildung - wie der Ausschuß für Arbeit in seinem schriftlichen Bericht zum Entwurf des Berufsausbildungsgesetzes ausgeführt hat (BT-Drucks. V/4260 zu A I 2 a) - vom dualen System aus, das durch Zusammenwirken von betrieblicher und schulischer Ausbildung gekennzeichnet ist, und regelt den Bereich der betrieblichen und außerschulischen Berufsbildung. Die Berufsausbildung in berufsbildenden Schulen entzieht sich dagegen grundsätzlich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer Regelung durch Bundesgesetz, weil die Kulturhoheit den Ländern zusteht (Art. 30 und 70 GG). Deswegen ist in § 2 Abs. 1 BBiG gesagt, daß das Berufsbildungsgesetz nicht für die Berufsbildung gilt, soweit sie in berufsbildenden Schulen durchgeführt wird, die den Schulgesetzen der Länder unterstehen (vgl. den schriftlichen Bericht des Ausschusses für Arbeit, BT-Drucks. V/4260 zu § 2).

Die traditionelle Krankenpflegeausbildung fällt zwar aus dem üblichen System der dualen Berufsbildung heraus. Krankenschwestern und -pfleger werden herkömmlicherweise in Lehrgängen ausgebildet, die in "Krankenpflegeschulen" durchgeführt werden, die bei Krankenhäusern eingerichtet sind. Im Rahmen dieser Lehrgänge werden die Lernpfleger und Lernschwestern sowohl theore-



- 6 -

tisch unterrichtet - ein zusätzlicher Berufsschulbesuch wird von ihnen nicht erwartet - als auch praktisch in der Krankenpflege unterwiesen. Die praktische Unterweisung geschieht in der Regel durch Mitarbeit auf den Stationen der mit den "Krankenpflegeschulen" verbundenen Krankenhäusern; die Lernschwestern und -pfleger erfüllen dabei im wesentlichen dieselben Aufgaben wie das übrige Krankenpflegepersonal (Kilian, DVBl. 1966, 432 [436]; Eichholz-Bernhardt, Krankenpflegegesetz, 4. Aufl., § 6 Anm. 2). Diese einheitliche Ausbildung an "Krankenpflegeschulen" schrieben bereits das Gesetz zur Ordnung der Krankenpflege vom 28. September 1938 (RGBl. I, 1309) und die unter demselben Datum zur Durchführung dieses Gesetzes erlassene Krankenpflegeverordnung (RGBl. I, 1310) nebst zugehöriger Ausführungsverordnung (RGBl. I, 1314) vor; das Gesetz über die Ausübung des Berufs der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Kinderkrankenschwester (Krankenpflegegesetz) vom 15. Juli 1957 (BGBl. I, 716) und das Krankenpflegegesetz in der Fassung vom 20. September 1965 (BGBl. I, 1443) sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Kinderkrankenschwestern vom 2. August 1966 (BGBl. I, 462) haben daran festgehalten.

b) Wenn nach den für die Krankenpflegeausbildung geltenden Vorschriften die Ausbildung an "Krankenpflegeschulen" durchzuführen und dort von "Krankenpflegeschülern" die Rede ist, bedeutet dies jedoch nicht schon, daß die Ausbildung nur in einem echten Schulverhältnis erfolgen kann. Der Dritte Senat hat in einem Urteil vom 29. Oktober 1957 (BAG 5, 32 ff. = AP Nr. 10 zu § 611 BGB Lehrverhältnis mit Anmerkung von Hilger) aufgrund der gesetzlichen Vorschriften aus dem Jahre 1938 bereits einmal entschieden, daß Lernschwestern zur "Krankenpflegeschule" in einem der Berufsausbildung dienenden betrieblichen Beschäftigungsverhältnis und nicht in einem Schulverhältnis standen, weil ihre Ausbildung sowohl tatsächlich als auch nach den damals maßgebenden Vorschriften vorwiegend praktischer Art war. Der Dritte Senat hat dabei darauf hingewiesen, daß die Lernschwestern tatsächlich in einer Stellung waren, die der eines Lehrlings wesentlich näher kam als der eines Schülers. Die Lernschwestern waren zur Arbeitsleistung verpflichtet,

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 7 -

in den Betrieb eingegliedert und standen in persönlicher Abhängigkeit. Ihre Tätigkeit hatte für den Ausbildenden – ähnlich wie die Tätigkeit von Lehrlingen – einen gewissen wirtschaftlichen Wert. Dies unterschied sie von den Schülern, deren Tätigkeit sich im Lernen erschöpft. Ferner hat der Senat darauf hingewiesen, daß der theoretische Unterricht nach § 8 der Ausführungsverordnung vom 28. September 1938 nur einen geringen Raum in dem normalen Krankenpflegelehrgang einnehmen und die Ausbildung ausdrücklich "vorwiegend praktisch" erfolgen sollte, der Gesetzgeber somit zu erkennen gegeben hatte, daß die Lernschwestern, ähnlich wie die Lehrlinge, in erster Linie durch praktische Tätigkeit ihren Beruf erlernen sollten. Der Senat hat deswegen das Ausbildungsverhältnis der Lernschwestern ebenso wie das der Lehrlinge als arbeitsrechtliches angesehen; der Verwendung der Begriffe "Krankenpflegeschule" und "Krankenpflegeschüler" hat er nicht die Bedeutung beigemessen, daß die Ausbildung der Krankenschwestern in einem Schulverhältnis erfolgen müsse.

c) Der Bundesgesetzgeber hat in die jetzt geltenden bundesrechtlichen Vorschriften zur Krankenpflegeausbildung – das Krankenpflegegesetz in der Fassung vom 20. September 1965 (BGBl. I, 1443, im folgenden: KrPflG) und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Kinderkrankenschwestern vom 2. August 1966 (BGBl. I, 462, im folgenden: VO) keine Bestimmungen aufgenommen, denen sich entnehmen ließe, daß die Krankenpflegeausbildung im Gegensatz zum früheren Zustand nunmehr in einem echten Schulverhältnis erfolgen müsse. Zwar ist die Zahl der Unterrichtsstunden von mindestens 200 Stunden bei einem Lehrgang von eineinhalb Jahren (§ 8 Abs. 1 der KrPflVO vom 28. September 1938 und § 8 Abs. 3 der AusführungsVO vom 28. September 1938) auf mindestens 1.200 Unterrichtsstunden bei einem dreijährigen Lehrgang (§ 9 Abs. 1, § 11 KrPflG) erhöht worden. Dies entspricht jedoch einer auch sonst zu beobachtenden stärkeren Betonung der schulischen Seite in der Berufsausbildung. Die Unterrichtszeit übersteigt mit etwa acht Stunden in der Woche auch jetzt nicht den für den Berufsschulunterricht in der übrigen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Berufsausbildung üblichen Rahmen (vgl. Heckel-Seipp, Schulrechtskunde, 3.Aufl., 1965, S. 57) und läßt Raum für eine weit überwiegende praktische Ausbildung.

Zu Unrecht meint die Revision, die Krankenpflegeausbildung sei deshalb als rein schulische anzusehen, weil die Auszubildenden nach § 2 Abs. 1 Satz 3 VO in der praktischen Ausbildung nur zu Tätigkeiten herangezogen werden sollen, die im Zusammenhang mit dem zu erlernenden Beruf stehen und die Erreichung des Ausbildungszieles fördern. Eine in etwa entsprechende Regelung findet sich für die sonstige betriebliche Berufsausbildung in § 6 Abs. 2 BBiG.

Allerdings enthalten die jetzt geltenden bundesrechtlichen Vorschriften keine dem § 8 Abs. 1 der AusführungsVO vom 28. September 1938 entsprechende Bestimmung mehr, wonach die Ausbildung vorwiegend praktisch zu geschehen hätte. Dies läßt jedoch nicht den Schluß zu, die Krankenpflegeausbildung müsse nun zwingend als rein schulische erfolgen. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß der Bundesgesetzgeber überhaupt keine bestimmte Form für die Ausbildung der Krankenschwestern und -pfleger mehr vorschreiben, sondern nur bestimmte Mindestbedingungen festlegen wollte.

Nach den bundesgesetzlichen Regelungen kann die Krankenpflegeausbildung deswegen in herkömmlicher Weise als im wesentlichen arbeitsrechtlich-betriebliche ausgestaltet werden.

Davon sind im übrigen offenbar auch der Bund und die Länder in ihrer Eigenschaft als Träger der Ausbildungseinrichtungen ausgegangen. Sie haben als Arbeitgeber – die Länder vertreten durch ihre Tarifgemeinschaft – am 1. Januar 1967 den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger abgeschlossen. Die Tarifvertragsparteien besitzen Rechtssetzungsbefugnis durch Tarifvertrag jedoch nur im arbeitsrechtlichen, nicht auch im schulischen Bereich (Urteil des Vierten Senats vom 19. Juni 1974 – 4 AZR 436/73 – AP Nr. 3 zu § 3 BAT [die Entscheidung ist zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt]; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7.Aufl., Bd. II/1, § 15 II 1 S. 240 ff.; Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, TVG, 4.Aufl., § 1 Rdnr. 46).

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

d) Die hier zur Anwendung gelangenden landesrechtlichen Bestimmungen schreiben ebenfalls keine schulische Gestaltung der Krankenpflegeausbildung vor. Der baden-württembergische Gesetzgeber hat vielmehr die Krankenpflegeschulen von der Geltung des Gesetz zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens vom 5. Mai 1964 (§ 2 SchVOG, GBl. S. 235) ausdrücklich ausgenommen.

e) Die Parteien selbst haben, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, das zwischen ihnen bestehende Ausbildungsverhältnis als im wesentlich arbeitsrechtlich-betriebliches geregelt. Sie haben einzelvertraglich auf die Bestimmungen des Tarifvertrags zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger (im folgenden: TV) verwiesen. Gemäß § 4 TV richtete sich die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit nach der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit des bei der Anstalt beschäftigten Krankenpflegepersonals. Wie das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, überwog bei einer 40-Stunden-Woche und 400 Unterrichtsstunden im Jahr dabei die praktische, zum Nutzen des Schulträgers und im Rahmen des Dienstleistungsbetriebes des Krankenhauses geleistete Tätigkeit den eigentlichen Unterricht bei weitem. Die Revision hat zwar versucht diese Feststellung mit der Rüge anzugreifen, das Landesarbeitsgericht habe die gemäß § 11 KrPflG vorgeschriebene Mindestzahl von Unterrichtsstunden nicht als tatsächliche Stundenzahl unterstellen dürfen. Damit kann sie jedoch keinen Erfolg haben: der Kläger hat sich in den Vorinstanzen auf die gesetzliche Regelung berufen, und das beklagte Land hat nicht vorgetragen, daß im konkreten Fall mehr Unterricht erteilt worden sei. Das Landesarbeitsgericht durfte daher annehmen, daß entsprechend dieser Regelung verfahren und der Kläger überwiegend durch praktische Tätigkeit ausgebildet wurde. Die Feststellung des Landesarbeitsgerichts hat deswegen Bestand und bindet das Revisionsgericht (§ 561 Abs. 1 ZPO).

Über die regelmäßige, praktische Tätigkeit hinaus wurde zudem vom Kläger offenbar die Leistung von Überstunden und Bereitschaftsdienst erwartet, da insoweit eine besondere Vergütungsregelung getroffen war (§ 8 TV). Ansonsten erhielt der Kläger ei

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

jährlich sich steigerndes Ausbildungsgeld (§ 5 TV). Die Staffelung des Ausbildungsgeldes deutet ebenso wie seine Höhe (seit dem 1. Januar 1975 667,80 - 878,74 DM, § 5 TV) darauf hin, daß hiermit nicht bloß ein Stipendium gewährt, sondern die von dem Lernpfleger erbrachte und zunehmend für das Krankenhaus wertvoller werdende Arbeitsleistung vergütet werden sollte.

Diese Regelungen lassen erkennen, daß das Ausbildungsverhältnis des Klägers insgesamt als betrieblich-arbeitsrechtliches ausgestaltet und nicht ein schulisches Ausbildungsverhältnis war. Die Krankenpflegeschule, an der der Kläger seine Ausbildung erhalten hat, muß deswegen als betriebliche Einrichtung, nicht als Schule im Sinne des § 2 Abs. 1 BBiG betrachtet werden.

2. Die Anwendbarkeit des Berufsbildungsgesetzes entfällt auch nicht deshalb, weil nach § 107 BBiG die bundesgesetzlichen Regelungen über die Berufsbildung in den Heil- und Heilhilfsberufen unberührt bleiben sollen. Dies bedeutet, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, lediglich, daß dahingehende bundesgesetzliche Vorschriften dem Berufsbildungsgesetz vorgehen, wenn sie zu diesem im Widerspruch stehen, daß aber im übrigen das Berufsbildungsgesetz gilt (so auch: Herkert, BBiG, § 107 Anm. 2; Rumpff-Kuhfuhs, AR-Blattei, Berufsausbildung I, C II 4; a.A. offenbar: Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 2. Aufl., § 173 II 2 S. 700; Natzel, Das Berufsausbildungsverhältnis, 2. Aufl., S. 13; Eichholz-Bernhardt, Krankenpflegegesetz, 4. Aufl., § 6 Anm. 2). Etwas anderes ließe sich der Formulierung "bleiben unberührt" nur dann entnehmen, wenn die Heil- und Heilhilfsberufe durch Bundesgesetze eine abschließende Regelung erfahren hätten. Das ist aber jedenfalls bei der Regelung der Krankenpflegeausbildung nicht der Fall.

3. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 BBiG hat der Ausbildende dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, die zur Berufsausbildung erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören auch Fachbücher, sofern sie bei der betrieblichen Ausbildung notwendig sind. Der Ausbilder ist allerdings nach allgemeiner Meinung bei der normalen

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

dualen Berufsausbildung nicht verpflichtet, dem Auszubildenden die Berufsschulbücher zu stellen (Herkert, BBiG, § 6 Anm. 11; Schiek, BBiG, § 6 Anm. 4; Rumpff-Kuhfuhs, AR-Blattei, Berufsausbildung II, C I 3 a; Mäder, BB 1970, 1543 [1544 zu I a]; Jagenlauf, BB 1970, 1356 [1358 zu III 3]). Die Krankenpflegeausbildung des Klägers ist jedoch keine duale, sondern eine einheitliche Ausbildung, die nicht in einen schulischen und einen betrieblichen Teil aufgeteilt werden kann, sondern je nachdem, welches Element überwiegt und sie prägt, als insgesamt schulische oder betriebliche angesehen werden muß (Kilian, KrPflG 1966, § 6 Anm. III 1, und derselbe in DBVl. 1966, 432 [436]). Die Ausbildung des Klägers ist einheitlich als betriebliche anzusehen. Das beklagte Land war deswegen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 BBiG verpflichtet, dem Kläger die für seine Ausbildung erforderlichen Lehrbücher zur Verfügung zu stellen, somit auch das nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts für die Ausbildung erforderliche Lehrbuch "Innere Medizin I" von Geisler.

II. Das beklagte Land ist seiner Verpflichtung nicht nachgekommen, und der Kläger hat sich das Lehrbuch "Innere Medizin I" von Geisler selbst beschafft. Die hierzu aufgewendeten Kosten muß ihm das beklagte Land erstatten; das hat das Landesarbeitsgericht im Ergebnis richtig entschieden.

1. Zwar kann der Kläger die Erstattung dieser Kosten nicht als Schadenersatz aus Verzug (§ 286 BGB) verlangen, wie das Landesarbeitsgericht meint. Ein derartiger Schadenersatzanspruch scheitert jedenfalls daran, daß die mangelnde Bereitstellung des Lernmaterials keinen feststellbaren Vermögensschaden zur Folge gehabt hat. Der Kläger wurde zwar insoweit beeinträchtigt, als er das Buch nicht vertragsgemäß benutzen konnte. Der Ausfall dieser Nutzungsmöglichkeit stellt jedoch keinen nach objektiven Maßstäben feststellbaren und in Geld meßbaren Vermögensschaden dar, dessen Ersatz nach §§ 286, 249 BGB verlangt werden könnte (vgl. Sirp in Erman, BGB, 6. Aufl., § 249 Anm. 15). Ein Vermögensschaden konnte u.U. freilich dadurch entstehen, daß der Kläger, weil

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

er das Lehrbuch nicht benutzen konnte, das Ziel der Ausbildung verfehlte. Darum streiten die Parteien aber nicht.

2. Der Anspruch des Klägers ergibt sich jedoch aus den §§ 677, 684, 812, 818 Abs. 2 BGB.

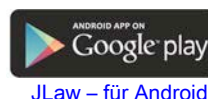
Der Kläger hat bei der Anschaffung des Buches als Geschäftsführer ohne Auftrag für das beklagte Land gehandelt (§ 677 BGB). Ein Geschäft des beklagten Landes lag zum einen deswegen vor, weil gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 BBiG das beklagte Land dazu verpflichtet war, das Buch zu beschaffen und dem Kläger zur Verfügung zu stellen, zum anderen aber auch deshalb, weil es objektiv dem Interesse des beklagten Landes entsprach, daß der Kläger etwa drohende Ausbildungsschäden zu vermeiden suchte. Dies tat er dadurch, daß er sich das für seine Ausbildung erforderliche Buch beschaffte und es benutzte. Damit entsprach der Kläger zwar auch seinen eigenen Interessen. Dies schließt jedoch nach allgemeiner Meinung die Annahme einer Fremdgeschäftsführung nicht aus (BGHZ 16, 12 [16] mit weiteren Nachweisen; Hauß in Erman, BGB, 6. Aufl., Vorbem. 4 zu § 677; Nipperdey in Staudinger, BGB, 11. Aufl., § 677 Anm. 9; Mühl in Soergel-Siebert, BGB, 10. Aufl., § 677 Anm. 4).

Das beklagte Land hat freilich im Vorprozeß deutlich zu erkennen gegeben, daß es sich nicht für verpflichtet halte, dem Kläger die für die Ausbildung erforderlichen Bücher zur Verfügung zu stellen und dies auch nicht tun wolle. Die Geschäftsbesorgung widersprach damit seinem ausdrücklichen Willen; der Kläger kann deswegen nicht nach § 683 BGB Aufwendungsersatz verlangen. Nach § 684 BGB ist das beklagte Land aber verpflichtet, dem Kläger das, was es durch dessen Geschäftsführung erlangt hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben. Dabei spielt es keine Rolle, daß der Kläger den Wünschen des beklagten Landes bewußt zuwider gehandelt hat. In welchem Grade die Geschäftsführung dem Willen des Geschäftsherrn widerspricht, ist für den Bereicherungsanspruch nach § 684 BGB unerheblich. § 814 BGB kommt nicht zur Anwendung (so Medicus, Bürgerliches Recht, 7. Aufl., N. 952; Nipperdey in Stau-

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dingen, aaO, § 684 Anm. 2). Es wird zwar die Ansicht vertreten, in solchen Fällen scheitere ein Bereicherungsanspruch aus § 684 BGB an § 814 BGB (vgl. Hauß bei Erman, BGB, 6. Aufl., § 684 Anm. 1 Esser, Schuldrecht, 4. Aufl., § 103 I 4 a zu Fußnote 9). Aber dieser Ansicht ist nicht zu folgen; ihre Anwendung würde zu einer Ausschaltung von § 684 BGB gerade für solche Fälle führen, in denen der Gesetzgeber aus Gründen der Billigkeit Bereicherungsansprüche geben wollte. Denn wer als auftragsloser Geschäftsführer fremde Schulden erfüllt, weiß regelmäßig, daß er dazu nicht verpflichtet ist (Medicus, aaO).

Das beklagte Land ist hier durch die Geschäftsbesorgung des Klägers von seiner gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 BBiG bestehenden Verpflichtung befreit worden, das Lehrbuch "Innere Medizin I" von Geisler selbst anzuschaffen und dem Kläger zur Verfügung zu stellen. Da die Herausgabe dieser Befreiung unmöglich ist, muß das beklagte Land dem Kläger gemäß § 818 Abs. 2 BGB Wertersatz in Geld leisten. Dieser bemißt sich nach den Anschaffungskosten des vom Kläger besorgten Buches, wobei der Kläger im Falle der Erstattung der Kosten durch das Land das angeschaffte Buch dem Land übereignen muß.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Dr. Bermel

Donnig

